# Satzung des Schleusenverbandes Hohenfelde vom 28.03.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2012 (in Kraft ab 01.01.2012)

#### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen

#### Schleusenverband Hohenfelde.

Er hat seinen Sitz in Mittelnkirchen im Landkreis Stade.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und Mitglied des Unterhaltungsverbandes Altes Land und des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

# § 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
  - 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
  - 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  - 3. Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,
  - Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, die der schadlosen Wasserbereitstellung für Bewässerungsmaßnahmen dienen,
  - 5. Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe aufzubringen,
  - 6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
  - 7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  - 8. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

# § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Brücken zu bauen und zu unterhalten,
  - Gräben, Schöpfwerke, Siele, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Stade vom 14.01.1966 über die Polderentwässerung und dem Plan des Ing.-Büros P. Schröder vom 30.06.1992 über die Wasserbereitstellung für Frostschutzmaßnahmen.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

- (3) Der Verband hat folgende Verbandsanlagen:
  - 1. Hohenfelder Schöpfwerkskanal
    - von der Hohenfelder Wettern bis zur Lühe einschließlich Mündungsschöpfwerk an der Lühe, Nr. 19 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung -;

- 2. Poldervorfluter 2
  - vom Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2 bis zum Hohenfelder Schöpfwerkskanal, Nr. 19.1 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung -;
- 3. Poldervorfluter 3
  - vom Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3 bis zum Hohenfelder Schöpfwerkskanal, Nr. 19.2 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung -;
- 4. Hohenfelder Wettern
  - vom Hohenfelder Schöpfwerkskanal bis zur Lühe, Nr. 20 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung -;
- 5. Poldervorfluter 1
  - vom Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1 bis zur Hohenfelder Wettern, Nr. 20.1 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung -;
- 6. Hohenfelder Wettern
  - von ca. 200 m nördlich der Landesstraße Jork-Stade bis zum Hohenfelder Schöpfwerkskanal -;
- 7. Stauschott im Hohenfelder Schöpfwerkskanal an der Hohenfelder Wettern;
- 8. ersatzlos gestrichen -
- 9. die verrohrten Binnenfluter bis zum Einlauf in die Polderschöpfwerke;
- 10. die Dränsammler.

Die Verbandsanlagen werden wie folgt unterhalten:

zu 1. bis 5.: vom Unterhaltungsverband Altes Land;

zu 6., 7. und 9.: vom Verband;

zu 10.: vom Verband mit Ausnahme der Reinigung (Spülung), die den Grundstückseigentümern obliegt.

# § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

#### § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.

# Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. l kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  - 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  - 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

## § 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke aufteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

# § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen; er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

# § 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

## § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:
  - 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  - 4. Wahl der Schaubeauftragten,
  - 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  - 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  - 7. Entlastung des Vorstandes,
  - 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
  - 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  - 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

# § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen,
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

## § 13 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Jeder Vertreter darf nur 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (3) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich mit der Maßgabe, dass für jeden angefangenen Hektar eine Stimme gerechnet wird. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (4) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinsamen Eigentümer können nur einheitliche Erklärungen abgeben.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und dem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

# § 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

# § 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1996 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### § 17 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher hat folgende Aufgaben:
  - 1. Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,

- 2. Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
- 3. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 4. Unterrichtung des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

# § 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro.

# § 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

#### § 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

# § 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder

für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

## § 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

## § 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

# § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

# § 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestande,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

# § 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an den Wasserverbandstag - Prüfstelle - ab.

# § 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

# § 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.
- Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Entwässerung einschließlich der Maßnahmen der Polderung auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (3) Die Flächen, die aus Maßnahmen zur Wasserbereitstellung für Bewässerungsmaßnahmen Vorteil haben, bilden besondere Beitragsabteilungen. Die Beitragslast aus diesen Maßnahmen verteilt sich auf die Mitglieder der Beitragsabteilungen nach dem Verhältnis der beteiligten Flächengrößen. Innerhalb der jeweiligen Beitragsabteilung fassen die Mitglieder ihre Beschlüsse über die Angelegenheiten der Abteilung nach dem Willen der Mehrheit. Die §§ 12 und 13 gelten für die Mitgliederversammlungen der Beitragsabteilungen entsprechend.
- (4) Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 64 Absatz 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (5) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der Obstanbauflächen.
- (6) Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten. Der ermittelte Grundbeitrag wird jährlich von der Verbandsversammlung beschlossen.

# § 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. I genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

# § 31 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 32 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsgebiet herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

# § 33 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

# § 34 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

## § 35 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Altländer Tageblatt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 37 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 Euro hinausgehen,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

# § 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die

Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Mittelnkirchen, den 28.03.1995

Schleusenverband Hohenfelde

Hinrich Stechmann Hein Garrn

Verbandsvorsteher stellv. Verbandsvorsteher

#### Anmerkung

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte wie folgt durch den Landkreis Stade:

ursprüngliche Fassung am 27.04.1995 im Amtsblatt Nr. 17
1. Änderungssatzung am 23.04.2009 im Amtsblatt Nr. 16
2. Änderungssatzung am 04.05.2012 im Amtsblatt Nr. 18